

# Übersichten zur Klausur Nr. 2118

## Zu Teil I:

### **Haftung des Kommanditisten**

(vgl. Legaldefinition des § 161 I HGB)

Achtung: auch der Kommanditist haftet grundsätzlich akzessorisch, primär, unmittelbar und gesamtschuldnerisch, §§ 161 II, 126 S. 1 HGB

Besonderheiten können sich im Hinblick auf den *Umfang* seiner Haftung ergeben:

1. unbeschränkte Haftung, § 176 I, II HGB: für *rechtgeschäftliche* (§ 176 HGB ist nach h.M. Rechtsscheinhaftung!) Verbindlichkeiten, die *vor* Eintragung der Gesellschaft (Abs. 1) bzw. des Kommanditisten (Abs. 2) ins Handelsregister, aber *nach* Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr – sofern Kommanditist zugestimmt hat – (Abs. 1) bzw. Beitritt des Kommanditisten in bestehende Gesellschaft (Abs. 2) begründet werden
2. beschränkte Haftung, §§ 171 I Hs. 1, 172 HGB: *nach* Eintragung ins Handelsregister, aber *vor* Leistung der Einlage
3. ausgeschlossen, § 171 I Hs. 2 HGB: soweit *nach* Eintragung ins Handelsregister Einlage geleistet wurde und der Gesellschaft objektiver Wert i.H.d. Haftsumme zugeflossen ist

## Zu Teil II:

### **§ 261 III Nr. 1 ZPO**

Voraussetzungen doppelter Rechtshängigkeit

- I. Derselbe Streitgegenstand (h.M. sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff)  
= identischer Antrag + Lebenssachverhalt
- II. Dieselben Parteien  
Achtung: auch Fälle der Rechtskrafteerstreckung erfasst, vgl. vorliegend die Regelung des § 715b IV BGB
- III. Zwei Prozesse

### **Prozessführungsbefugnis**

= Befugnis, behauptetes Recht in eigenem Namen geltend zu machen

*eigenes* Recht in eigenem Namen  
→ Normalfall, daher i.d.R. keine Probleme

*fremdes* Recht in eigenem Namen  
nur zulässig, wenn  
a) gesetzliche Prozessstandschaft  
(z.B. § 2039, § 432 I 1, § 1368, § 715b I BGB) oder  
b) gewillkürte Prozessstandschaft

## Mietrecht und spezielle gerichtliche Zuständigkeiten

sachliche Zuständigkeit

§ 23 Nr. 2a) GVG

*ausschließliche* Zuständigkeit des AG

→ nur bei Mietverhältnissen über Wohnraum

örtliche Zuständigkeit

§ 29a I ZPO

*ausschließliche* Zuständigkeit des Gerichts

in dessen Bezirk sich die *Räume* befinden

→ nur bei Miet- und Pachtverhältnissen  
über Räume

Ausnahme, § 29a II ZPO: § 549 II Nr. 1-3  
BGB

## Gesellschafterklage, § 715b BGB

Ansprüche der Gesellschaft gegen einen  
Gesellschafter (Abs. 1 S. 1)

Ansprüche der Gesellschaft gegen  
Dritten (Abs. 1. S. 2)

1. Jeder Gesellschafter (auch Kommanditisten)

2. Sozialanspruch

2. Drittanspruch

3. Pflichtwidriges Unterlassen der Anspruchsdurchsetzung durch  
geschäftsführungsbefugten Gesellschafter

4. Keine andere Möglichkeit mehr, geschäftsführenden Gesellschafter  
zur Anspruchsdurchsetzung zu bewegen

(3. + 4. sind Ausdruck der Subsidiarität)

5. Dritter wirkte an pflichtwidrigem  
Unterlassen mit oder kannte es (str.)

→ gesetzliche Prozessstandschaft (vgl. Wortlaut: "Anspruch der Gesellschaft [...] in eigenem  
Namen")

## Erledigung

= zunächst zulässige und begründete Klage wird durch Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet

Bsp. K hat gegen B eine Forderung i.H.v. 7.000 €. K klagt. Nach Rechtshängigkeit (§§ 253 I, 261 I ZPO) zahlt B. Welche Möglichkeiten hat K und was ist ihm zu raten?

1. K tut nichts.

Folge: Klageabweisung → K trägt die Kosten, § 91 I 1 ZPO.

2. K nimmt Klage zurück, § 269 I ZPO.

Folge: Rechtshängigkeit entfällt rückwirkend, § 269 III 1 ZPO, und K trägt die Kosten, § 269 III 2 ZPO.

3. K erklärt Verzicht, § 306 ZPO.

Folge: Klageabweisung → K trägt die Kosten, § 91 I 1 ZPO.

4. Besser: K erklärt Rechtsstreit (in der Hauptsache) für erledigt.

B stimmt zu (bzw. schweigt, vgl. § 91a I 2 ZPO)

→ sog. **übereinstimmende** Erledigterklärung

B widerspricht

→ sog. **einseitige** Erledigterklärung

### Folge:

RHK des Streitgegenstands entfällt, daher *keine* Entscheidung des Gerichts in der Sache (= kein Sachurteil)!

Nur noch Beschluss über Kosten, vgl. § 91a I ZPO.

Klageänderung in eine nach § 264 Nr. 2 Alt. 2 ZPO stets zulässige Feststellungsklage (h.M.)

Gericht entscheidet über geänderten Streitgegenstand, es ergeht ein Sachurteil.

### Prüfungsumfang:

- Gericht prüft nur noch, ob Prozess wirklich beendet, d.h. ob zwei wirksame Erledigterklärungen von Kläger und Beklagtem vorliegen (**nicht**: tatsächliche Erledigung!)
- i.R.d. Kosten summarische Prüfung auf Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstands, vgl. § 91a I 1 ZPO (Wer hätte den Prozess voraussichtlich gewonnen?)

Gericht prüft Erfolgsaussichten der neuen Klage, d.h.

- I. Wirksame Erledigterklärung (= Bestimmung des neuen Streitgegenstands)
- II. Zulässigkeit der Feststellungsklage (v.a. Feststellungsinteresse, § 256 I ZPO: Meidung der Kostenlast)
- III. Begründetheit der Feststellungsklage
  1. Zulässigkeit der urspr. Klage im ZP des erledigenden Ereignisses
  2. Begründetheit der urspr. Klage im ZP des erledigenden Ereignisses

### 3. tatsächliche Erledigung

#### *Exkurs zur Veranschaulichung: Tenorierung*

##### Beschluss

- I. Der Rechtsstreit wurde in der Hauptsache für erledigt erklärt.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

zu Ziff. I: deklaratorischer Ausspruch, dass wirksame beiderseitige Erledigterklärung  
zu Ziff II: Klage hätte voraussichtlich Erfolg gehabt, daher trägt Beklagter die Kosten, § 91a I ZPO

##### Endurteil

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- (III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.)

zu Ziff. I: (Erledigungs-)Feststellungsklage ist erfolgreich (Sachurteil!)  
zu Ziff. II: da Kläger gewinnt, trägt Beklagter die Kosten, vgl. § 91 I 1 ZPO